

GASTKOMMENTAR

Gastkommentar von Clivia von Dewitz

In Deutschland trägt die Straftjustiz zur Erosion der Meinungsfreiheit bei. Aber Demokratie lebt von Kritik

Die Hausdurchsuchung ist ein gravierender Eingriff des Staates. Was macht es mit einer Gesellschaft, wenn Bürger fürchten müssen, morgens an der Tür von der Polizei überrascht zu werden?

16.12.2025, 05.30 Uhr ⌚ 5 min

Hören

173



Eine Hausdurchsuchung darf in Deutschland nach Strafprozessordnung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erfolgen.

Imago

Am 26. November 2025 wurde in Berlin die Wohnung des Autors CJ Hopkins durchsucht. Sein Computer wurde beschlagnahmt. Hintergrund war erneut der Vorwurf, er habe durch Publikation seines Buches «The Rise of the New Normal Reich» (2021) nationalsozialistische Kennzeichen öffentlich verwendet.

Der strafrechtliche Streit um die Verwendung von Hakenkreuzen durch

den gebürtigen Amerikaner beschäftigte die Berliner Justiz schon über mehrere Instanzen: Im Januar 2024 hatte das Amtsgericht Tiergarten ihn von dem Vorwurf freigesprochen, auf dem Cover seines Buches verfassungsfeindliche Kennzeichen, nämlich ein Hakenkreuz, verwendet zu haben. Doch das Kammergericht Berlin hob diesen Freispruch überraschend auf und sprach Hopkins schuldig. Es verwies das Verfahren an das Amtsgericht Tiergarten zurück, das über die Höhe der Strafe zu entscheiden hat. Und nun erfolgte erneut ein staatlicher Eingriff bei CJ Hopkins.

Straftat muss in Betracht kommen

Eine Hausdurchsuchung darf in Deutschland nach Strafprozessordnung (§ 102) nur dann angeordnet werden, wenn sie zur Ergreifung des Beschuldigten oder wie hier zum Auffinden von Beweismitteln führen kann. Da es sich um einen erheblichen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) handelt, kann dieser überhaupt nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine Straftat in Betracht kommt – und wenn der Eingriff verhältnismässig ist, also geeignet, erforderlich und angemessen. Weder dürfte hier von einer Straftat auszugehen sein, noch dürfte eine Hausdurchsuchung verhältnismässig gewesen sein.

Das Verwenden von NS-Kennzeichen ist in Deutschland nach § 86a Strafgesetzbuch (StGB) keineswegs per se strafbar. Wäre dies der Fall, hätten auch grosse Medienhäuser wie der «Spiegel» oder der «Stern», die 2024 Hakenkreuze auf ihren Titelseiten zur kritischen Berichterstattung einsetzten, strafrechtliche Konsequenzen dafür erfahren müssen. Zu Ermittlungen kam es dort jedoch – zu Recht – nicht. Auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages stellte kürzlich klar, dass «eine verfassungskonforme restriktive Auslegung des Tatbestands geboten ist».

Ideologisch anschlussfähig?

Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte von § 86a StGB zeigt, warum das so ist. Die Norm wurde 1968 geschaffen, um Parteiverbote des Bundesverfassungsgerichts strafrechtlich zu flankieren. Während sich die Verbotsentscheidungen des Gerichts auf aktive, fortwirkende Organisationen beziehen, liegt der historische Bezug zu den von den Alliierten aufgelösten NS-Organisationen ungleich weiter zurück. Deshalb enthält das Gesetz bei NS-Kennzeichen ausdrücklich eine inhaltliche Komponente: Strafbar ist die Verwendung eines Symbols nur dann, wenn sie «Bestrebungen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen fortsetzt». Es geht also nicht um das bloss Zeigen eines Zeichens, sondern um eine ideologische Anschlussfähigkeit.

Gerade diese fehlt im Fall von CJ Hopkins vollständig. Hopkins positioniert sich seit Jahrzehnten gegen autoritäre und faschistische Entwicklungen. Dies hatte bereits das Amtsgericht Tiergarten in der Begründung zum Freispruch zutreffend herausgearbeitet. Angesichts der Bedeutung der Meinungsfreiheit, des für eine Demokratie schlechthin konstituierenden Grundrechts, spricht vieles dafür, dass hier keine Strafbarkeit vorliegt. Für Meinungsäußerungen kommt eine Strafbarkeit nur dann in Betracht, wenn eine Auslegung, nach der die Äußerung unter Berücksichtigung des Kontexts einen nicht strafbaren Inhalt hat, objektiv ausgeschlossen werden kann. Bei Meinungsdelikten müssen also die strafbarkeitsbegründenden Kriterien eindeutig vorliegen. Vor einem weiteren staatlichen Eingriff hätte der Ausgang der von Hopkins eingelegten Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe abgewartet werden müssen.

In den vergangenen Jahren häufen sich jedoch Schlagzeilen über Hausdurchsuchungen, bei denen es nicht um Gewaltverbrechen, organisierte Kriminalität oder Terrorismus geht – sondern um zugespitzte, polemische oder satirische Äußerungen von Kritikern der gegenwärtigen Politik oder des links-grün-woke Zeitgeistes. So wurde die Wohnung eines Rentners, der den damaligen Wirtschaftsminister Robert Habeck als «Schwachkopf» bezeichnet hatte, 2024 durchsucht. Beim Künstler und Professor Rudolph Bauer rückte die Polizei 2023 wegen des Zeigens von Hakenkreuzen im Zusammenhang mit Bildern von bedeutenden Politikern an. Und jüngst musste auch der Medienwissenschaftler Norbert Bolz eine Hausdurchsuchung über sich ergehen lassen, nachdem er auf X eine Überschrift der «TAZ» kommentiert hatte mit: «Gute Übersetzung von <woke>: Deutschland erwache!»

Das sind nur einige wenige Beispiele, die es in die Öffentlichkeit geschafft haben. Die Schwelle, ab der strafrechtliche Ermittlungen – und damit auch Hausdurchsuchungen – ausgelöst werden, scheint sich gefährlich zu verschieben. Dass staatliche Eingriffe in die Privatsphäre heute schon allein durch zugespitzte Formulierungen, satirische Collagen oder polemische Kommentare ausgelöst werden, markiert eine Entwicklung, die für die Demokratie hochproblematisch ist. Elisa Hoven, Professorin für Strafrecht in Leipzig, schreibt im «Spiegel», diese Entwicklung erinnere «gefährlich an Regime, von denen wir uns sonst überzeugt distanzieren».

Stigmatisierung

Hausdurchsuchungen zählen zu den gravierendsten Grundrechtseingriffen, die ein Staat vornehmen kann. Sie treffen den empfindlichsten Bereich privater Freiheit: die eigene Wohnung, deren

Unverletzlichkeit des Gesetz ausdrücklich garantiert. Steht die Polizei morgens um 6 Uhr vor der Tür und durchwühlt den persönlichen Privatbereich eines Menschen, so hinterlässt das Spuren. Auch wenn solche Eingriffe später von den Gerichten als rechtswidrig beurteilt werden, lassen sich die psychische Belastung, der Vertrauensverlust und die öffentlich erlebte Stigmatisierung – selbst unbeteiligter Angehöriger – dadurch nicht mehr rückgängig machen. Gerade deshalb unterliegt die Anordnung einer Hausdurchsuchung derart strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Die Hausdurchsuchung bei Rudolph Bauer wurde zwar schon zwei Monate später durch das Landgericht Bremen unter Hinweis auf die besondere Bedeutung der Meinungsfreiheit und die fehlende Erforderlichkeit für rechtswidrig erklärt. Die Verwendung eines Hakenkreuzes in Collagen «als Mittel der Kritik am Verhalten» könne nur dann strafrechtlich relevant sein, wenn es auf Realwirkung angelegt sei, etwa «in Form von Appellen zum Rechtsbruch», «aggressiven Emotionalisierungen».

Demokratische Gesellschaften leben davon, dass Kritik – auch harte, sarkastische oder unbequeme – geäußert werden kann, ohne dass Menschen fürchten müssen, morgens von der Polizei vor der Tür überrascht zu werden. Die Grenze zur Strafbarkeit wird in einem Rechtsstaat erst dann überschritten, wenn Äusserungen mit NS-Bezug in Pogromstimmung umschlagen, also wenn aktiv zu Gewalttaten aufgerufen wird. Die erwähnten Beispiele sind weit davon entfernt.

Wenn satirische oder überspitzte Meinungsäußerungen strafrechtlich verfolgt werden, droht eine schleichende Erosion der Meinungsfreiheit – nicht nur durch offene Zensur, sondern vor allem durch die Angst, ins Visier der Strafjustiz zu geraten. Genau hierin liegt die eigentliche Gefahr für den demokratischen Diskurs.

Fälle wie jener von Hopkins, in denen kritische oder satirische Äusserungen staatliche Eingriffe bis hin zu Hausdurchsuchungen auslösen, sind in Deutschland inzwischen keine Randphänomene mehr. Sie stehen für eine Entwicklung, welche die Fundamente einer rechtsstaatlichen Demokratie zunehmend untergräbt.

Die deutsche Bloggerin Naomi Seibt hat Ende Oktober in den USA Asyl beantragt, mit der Begründung, sie sei in Deutschland politischer Verfolgung, Einschränkungen der Meinungsfreiheit, der Gefahr für Leib und Leben sowie staatlicher Überwachung und medialer Diffamierung ausgesetzt. Sollte Seibt in den USA tatsächlich Asyl erhalten, käme dies einer offiziellen Einstufung gleich, dass Deutschland für politisch

Andersdenkende kein sicherer Staat mehr ist. Das kann niemand ernsthaft wollen.

Richter sollten deshalb ihre Kontrollfunktion wieder mit staatsferner Besonnenheit wahrnehmen. Strafverfahren oder Hausdurchsuchungen dürfen nicht zu Werkzeugen politischer Einschüchterung gegen Regierungskritiker werden.

Clivia von Dewitz ist Richterin in Bad Segeberg und wurde 2024 an der Universität Bremen zu Restorative Justice habilitiert. Sie promovierte zu NS-Gedankengut und Strafrecht. Jüngste Publikation: «Gerechtigkeit durch Wiedergutmachung? Zur südafrikanischen Wahrheitskommission und deren Übertragbarkeit auf den Ukraine Konflikt», Westend-Verlag 2024.



173 Kommentare

Thomas Wickord Gestern

1 Empfehlung

Chapeau! Ein lange überfälliger Kommentar zum Thema Meinungshoheit, äh Meinungsfreiheit. Es ist in der Tat bedenklich wie sich staatliche Stellen in den Dienst einer immer weiter nach links driftenden krusen Weltsicht bestimmter Ideologen stellen beziehungsweise sich zu deren Helfershelfern machen. Justitia wird immer mit verbundenen Augen dargestellt. Von verbeamteten Richtern erwartet man eigentlich auch Neutralität. Aber heute muss man die Augenbinde wohl anders interpretieren: „Denn die einen sind im Dunkeln, und die anderen sind im Licht. Und man siehet die im Lichte, die im Dunkeln sieht man nicht.“ (Bert Brecht) Thomas Wickord

Vincent Kraeutler Gestern

1 Empfehlung

Es bleibt jedenfalls spannend. AFD: Frontalangriff von Alice Weidel! Jetzt kontert der Thüringer Verfassungsschutz-Präsident Kramer <https://www.youtube.com/watch?v=sXrUSEWENL8>

Alle Kommentare anzeigen